



**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Büchenbach
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altort Büchenbach“
(1. Änderungssatzung zur Sanierungsgebietssatzung)**

vom 28.02.2024

Aufgrund des § 142 Abs 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, wird folgende

1. Änderungssatzung:

beschlossen:

§ 1 Änderung der Sanierungsgebietssatzung

Die Sanierungsgebietssatzung der Gemeinde Büchenbach vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Sanierungsgebietssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung zum 28. Februar 2024 rechtsverbindlich.

Büchenbach, den 28.02.2024

gez.



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können jederzeit während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Gemeindeverwaltung Büchenbach eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Planungsbüro Architekt und Stadtplaner Karlheinz Zagel, Wendelstein beauftragt. Dort und in der Gemeindeverwaltung (Gemeinde Büchenbach, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, Sachbearbeiter: Mario Gersler, Telefon: 09171/9795-43, E-Mail: mario.gersler@buechenbach.de) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Zudem wird auf die umfassenden Veröffentlichungen und Informationen auf der gemeindlichen Homepage <https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/staedtebaufoerderung> verwiesen.